

GEMEINDE ÖHNINGEN  
Landkreis Konstanz

**SATZUNG**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)  
vom 24.11.2008

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 15.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

A) § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

- |                       |               |
|-----------------------|---------------|
| a) in der Hauptsaison | <b>1,70 €</b> |
| b) in der Nebensaison | <b>1,20 €</b> |

B) § 3 a erhält folgende Fassung:

1) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts, eine pauschale Saison-Kurtaxe zu entrichten.  
Sie beträgt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) für Ferien-Zweitwohnungen<br>Inhaber (Eigentümer, Mieter, Nutzungsberechtigte) einer Ferien-Zweitwohnung                         |                 |
| für Einzelzimmerwohnungen   | <b>90,00 €</b>  |
| für Wohnungen mit mehr als 1 Zimmer   | <b>121,00 €</b> |
| b) für Dauercamper<br>Inhaber von Saisonstellplätzen (Dauercamper) auf den Campingplätzen<br>in der Gemeinde je Wohnwagenstellplatz | <b>90,00 €</b>  |

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Öhningen, den 17.12.2020

Für den Gemeinderat:

Andreas Schmid,  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Öhningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.